## **Landesrecht BW**

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung: IHKVO
Ausfertigungsdatum: 14.12.1971
Gültig ab: 01.01.1973
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:

**Fundstelle:** GBI. 1971, 513

Gliede- 701

rungs-Nr:

## Verordnung der Landesregierung zur Neuordnung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern (IHKVO) Vom 14. Dezember 1971

Zum 23.01.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 4 geändert durch Verordnung vom 8. März 1999 (GBI. S. 133)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (Ges. Bl. S. 77) wird verordnet:

δ1

Es werden aufgelöst die Industrie- und Handelskammern Baden-Baden, Esslingen, Freiburg, Heidelberg, Heidenheim, Karlsruhe, Konstanz, Mittelbaden in Lahr, Ludwigsburg, Mannheim, Nürtingen, Pforzheim, Ravensburg, Rottweil, Hochrhein in Schopfheim, Stuttgart und Ulm.

§ 2

## (1) Es werden neu errichtet

- 1. die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar mit Sitz in Mannheim und einer Hauptgeschäftsstelle in Heidelberg; sie umfaßt das Gebiet der Stadtkreise Mannheim und Heidelberg sowie folgender Landkreise: Odenwaldkreis und Rhein-Neckar-Kreis;
- 2. die Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg mit Sitz in Heidenheim; sie umfaßt das Gebiet folgender Landkreise: Heidenheim und Ostalbkreis;
- 3. die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart mit Sitz in Stuttgart und Hauptgeschäftsstellen in Esslingen, Nürtingen und Ludwigsburg; sie umfaßt das Gebiet des Stadtkreises Stuttgart sowie folgender Landkreise: Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis;
- 4. die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe und einer Hauptgeschäftsstelle in Baden-Baden; sie umfaßt das Gebiet der Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe sowie folgender Landkreise: Karlsruhe und Rastatt:
- 5. die Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald mit Sitz in Pforzheim; sie umfaßt das Gebiet des Stadtkreises Pforzheim sowie folgender Landkreise: Calw, Enzkreis und Freudenstadt;
- 6. die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein mit Sitz in Freiburg und einer Hauptgeschäftsstelle in Lahr; sie umfaßt das Gebiet des Stadtkreises Freiburg sowie folgender Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis;

- 7. die Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg mit Sitz in Villingen-Schwenningen; sie umfaßt das Gebiet folgender Landkreise: Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen;
- 8. die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben mit Sitz in Weingarten; sie umfaßt das Gebiet folgender Landkreise: Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen;
- 9. die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee mit Sitz in Konstanz und einer Hauptgeschäftsstelle in Schopfheim; sie umfaßt das Gebiet folgender Landkreise: Konstanz, Lörrach und Waldshut;
- 10. die Industrie- und Handelskammer Ulm mit Sitz in Ulm; sie umfaßt das Gebiet des Stadtkreises Ulm sowie folgender Landkreise: Alb-Donau-Kreis und Biberach.
- (2) Bis 31. Dezember 1975 hat die Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg abweichend von Absatz 1 den Sitz in Rottweil und die Hauptgeschäftsstelle in Villingen-Schwenningen.

§ 3

Rechtsnachfolger für die nach § 1 aufgelösten Industrie- und Handelskammern sind

- 1. für die bisherigen Industrie- und Handelskammern Heidelberg und Mannheim die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar;
- 2. für die bisherige Industrie- und Handelskammer Heidenheim die Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg;
- 3. für die bisherigen Industrie- und Handelskammern Esslingen, Ludwigsburg, Nürtingen und Stuttgart;
- 4. für die bisherigen Industrie- und Handelskammern Baden-Baden und Karlsruhe die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe;
- 5. für die bisherige Industrie- und Handelskammer Pforzheim die Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald;
- 6. für die bisherigen Industrie- und Handelskammern Freiburg und Mittelbaden in Lahr die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein;
- 7. für die bisherige Industrie- und Handelskammer Rottweil die Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg;
- 8. für die bisherige Industrie- und Handelskammer Ravensburg die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben;
- 9. für die bisherigen Industrie- und Handelskammern Konstanz und Hochrhein in Schopfheim die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee;
- 10. für die bisherige Industrie- und Handelskammer Ulm die Industrie- und Handelskammer Ulm.

§ 4

(1) Es werden angegliedert:

- 1. dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken aus den Bezirken der bisherigen Industrie- und Handelskammern Heidelberg, Ludwigsburg und Stuttgart die Gemeinden, die den Landkreisen des Regionalverbandes Franken zugehören;
- 2. dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer Reutlingen aus den Bezirken der bisherigen Industrie- und Handelskammern Konstanz, Nürtingen, Ravensburg und Rottweil die Gemeinden, die den Landkreisen des Regionalverbandes Neckar-Alb zugehören.
- (2) Aus den Bezirken der in Absatz 1 genannten Industrie- und Handelskammern scheiden aus die Gemeinden, die den nach § 2 neuerrichteten Industrie- und Handelskammern zugehören.

ξ5

- (1) Für die nach § 2 neuerrichteten Industrie- und Handelskammern wird je eine Übergangsvollversammlung gebildet. Sie besteht aus den Personen, die am 31. Dezember 1972 Vollversammlungsmitglieder einer der bisherigen Industrie- und Handelskammern waren und ihren Betriebssitz, für den sie gewählt wurden, im Kammerbezirk haben.
- (2) Die Übergangsvollversammlung beschließt insbesondere die Satzung und die Wahlordnung. Für die Beschlußfassung hierüber bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit der Übergangsvollversammlung endet mit der Wahl der ersten Vollversammlung, spätestens am 30. Juni 1973.

§ 6

- (1) Das am 31. Dezember 1972 in den Gebieten, die künftig den nach § 2 neuerrichteten Kammerbezirken zugehören, in Kraft befindliche statutarische Kammerrecht gilt bis zu seiner Aufhebung weiter. Dies gilt nicht für die Satzung und die Wahlordnung.
- (2) Das am 31. Dezember 1972 in den Gebieten, die nach § 4 einer anderen Kammer angegliedert werden, geltende statutarische Kammerrecht wird ersetzt durch das Recht der aufnehmenden Kammer. Dies gilt nicht für die Satzung und die Wahlordnung.

§ 7

- (1) Die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der nach § 1 aufgelösten Industrie- und Handelskammern werden mit den Industrie- und Handelskammern fortgesetzt, die nach § 3 deren Rechtsnachfolger sind.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der Geschäftsstelle Villingen der Industrie- und Handelskammer Konstanz werden mit der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg fortgesetzt.

§ 8

Soweit die Bezirke der neuerrichteten Industrie- und Handelskammern nicht mit den Bezirken einer oder mehrerer der bisherigen Industrie- und Handelskammern übereinstimmen, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (Ges. Bl. S. 77) statt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

© juris GmbH